

# FH-Mitteilungen

30. Juni 2025

Nr. 54/2025



---

## Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der FH Aachen

vom 30. Juni 2025

# Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der FH Aachen vom 30. Juni 2025

---

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 29 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Hochschulbibliothek der FH Aachen folgende Gebühren- und Entgeltordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Grundsatz	2
§ 2   Leihfristüberschreitung	2
§ 3   Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe	3
§ 4   Ersatz des Bibliotheksausweises	3
§ 5   Fernleihe	3
§ 6   Portokosten, Vollstreckungskosten, Adressermittlungskosten	3
§ 7   Schriftliche Auskünfte	4
§ 8   Weitere Dienstleistungen	4
§ 9   Zahlungsverzug	4
§ 10   Gebührenschulden, Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten	4
§ 11   Inkrafttreten und Veröffentlichung	4
Anlage   Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der FH Aachen	6

---

## § 1 | Grundsatz

(1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek der FH Aachen (nachfolgend: Bibliothek) ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Für besondere Leistungen der Bibliothek werden Gebühren, Entgelte und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und der in der Anlage beigefügten Aufstellung sowie nach den einschlägigen gebührenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen - in der jeweils aktuellen Fassung - erhoben.

## § 2 | Leihfristüberschreitung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Die Säumnisgebühr, die mit Überschreitung der Leihfrist fällig wird, ohne dass es der Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, beträgt je Medieneinheit:

bei einer Leihfristüberschreitung

- bis zu 10 Kalendertagen: 2,00 €
- bis zu 20 Kalendertagen: 5,00 €
- bis zu 30 Kalendertagen: 10,00 €
- bis zu 40 Kalendertagen: 20,00 €

(2) Die Überschreitung der Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 3.

(3) Kann der Entleiher oder die Entleiherin eine Medieneinheit nicht zurückgeben, weil sie ihm oder ihr abhandengekommen, untergegangen oder für die Bibliotheksbenutzung unbrauchbar geworden ist, und erklärt der Entleiher oder die Entleiherin dies vor Ablauf der Leihfrist gegenüber der Bibliothek, so fällt keine Säumnisgebühr an. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 3 | Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe**

(1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien sind die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten zu ersetzen oder Wertersatz zu leisten. Des Weiteren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Auf die Verwaltungsgebühr wird eine gemäß § 2 fällig gewordene Säumnisgebühr nicht angerechnet. Wird die Medieneinheit dennoch zurückgegeben, kann die Bibliothek auf das weitere Vorgehen nach § 3 verzichten, sofern der Bibliothek bisher keine Kosten oder Verwaltungsaufwand im Rahmen der Ersatzbeschaffung entstanden sind, und lediglich die Säumnisgebühren erheben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 4 | Ersatz des Bibliotheksausweises**

Für die Neuausstellung eines Bibliotheksausweises gilt die Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Aachen (Abgabensatzung) - in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 | Fernleihe**

(1) Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich hierbei um eine Bestellgebühr, die unabhängig davon anfällt, ob die Vermittlung der bestellten Literatur tatsächlich zustande kommt.

(2) Weitere Kosten und Gebühren im Deutschen Leihverkehr, die von der gebenden Institution nach der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung erhoben werden - wie z. B. Kosten für Kopien -, sind von dem Auftrag gebenden Benutzer oder der Auftrag gebenden Benutzerin zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die für besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen entstehen.

## **§ 6 | Portokosten, Vollstreckungskosten, Adressermittlungskosten**

Sämtliche Benachrichtigungen per E-Mail erfolgen kostenlos. Bei Versand von Benachrichtigungen per Briefpost sowie von Mahnschreiben sind die Portokosten durch den Benutzer oder die Benutzerin zu erstatten. Werden Vollstreckungsmaßnahmen notwendig, werden hierfür Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der hierzu erlassenen Kostenordnung - in der jeweils gültigen Fassung - erhoben. Versäumt es ein Benutzer oder eine Benutzerin, der Bibliothek die Änderung seiner oder ihrer Anschrift, des Namens oder des Status mitzuteilen, so sind die der Bibliothek entstehenden Kosten von dem jeweiligen Benutzer oder der jeweiligen Benutzerin zu erstatten.

## **§ 7 | Schriftliche Auskünfte**

(1) Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13,00 € erhoben. Auslagen der Bibliothek sind zu erstatten.

(2) Von einer Gebührenerhebung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt. Ein gewerbliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine selbständige Tätigkeit ausübt oder vor allem einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen will oder regelmäßig am allgemeinen Geschäftsleben teilnimmt.

## **§ 8 | Weitere Dienstleistungen**

Die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen und der Verkauf von Materialien erfolgt auf Grund einer gesonderten Preisliste (Anlage), die durch den Leiter oder die Leiterin der Bibliothek festgelegt wird. Sie wird – in der jeweils gültigen Fassung – bekannt gemacht.

## **§ 9 | Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – erhoben.

## **§ 10 | Gebührenschulden, Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten**

(1) Wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit der Bezahlung der Gebühren in Verzug geraten ist, kann die Bibliothek ihr oder ihm das Benutzerkonto sperren.

(2) Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter oder die Leiterin der Bibliothek.

## **§ 11 | Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Gebühren- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Aachen vom 12. Mai 2010 (FH-Mitteilung Nr. 26/2010), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 3. Februar 2016 (FH-Mitteilung Nr. 4/2016), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 26. Juni 2025.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. Juni 2025

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz

## Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der FH Aachen

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Euro
<b>I</b>	<b>Gebühren</b>		
	<b>Gebühren für Leihfristüberschreitung</b>		
	1. Säumnisstufe	je Medieneinheit bis zu 10 Kalendertagen	2,00 €
	2. Säumnisstufe	je Medieneinheit bis zu 20 Kalendertagen	5,00 €
	3. Säumnisstufe	je Medieneinheit bis zu 30 Kalendertagen	10,00 €
	4. Säumnisstufe	je Medieneinheit bis zu 40 Kalendertagen	20,00 €
	<b>Ersatzausweis</b>	je Ausstellung	15,00 €*
<b>II</b>	<b>Gebühr gem. LVO vom 19.09.2003 / Anl. 5</b>		
	<b>Fernleihe</b>		
<b>II.a</b>	nehmender Leihverkehr		
	deutscher Leihverkehr (landeseinheitliche Regelung). Damit abgegolten sind die Kosten für ein Medium bzw. für bis zu 20 DIN A4-Kopien.	je Bestellung	1,50 €
<b>II.b</b>	gebender Leihverkehr		
	deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien	je DIN A4-Kopie	≥ 0,10 €
<b>III</b>	<b>sonstige Gebühren, Kosten, Auslagen, Preise, Entgelte</b>		
	<b>Ersatz und Reparatur</b>		
	<b>Buchersatz und sonstiger Ersatz</b>	je Medieneinheit bzw. je Gegenstand	25,00 € zzgl. tatsächlicher Kosten
	Erteilen schriftlicher bibliografischer <b>Auskünfte</b> je Viertelstunde		13,00 €
	<b>Gebühren für Ausdrücke an den Druckstationen</b>		
	schwarz-weiß	je einseitig bedrucktes DIN A4-Blatt	0,05 €
	farbig	je einseitig bedrucktes DIN A4-Blatt	0,20 €
	schwarz-weiß	je einseitig bedrucktes DIN A3 Blatt	0,10 €
	farbig	je einseitig bedrucktes DIN A3 Blatt	0,40 €

\* Gemäß Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der FH Aachen (Abgabensatzung) vom 7. Juni 2023 (FH-Mitteilung Nr. 51/2023).